

der Lehrerschaft, ein diesbezügliches fürstliches Verbot, welches solche Dispense für die Schulpflichtigen unter 12 Jahren nicht mehr genehmigen sollte, doch wurde dies von den Gemeinden nicht immer beachtet.<sup>165</sup> Bei zu großer Not in einer Familie, wurde der Dispens erteilt. So nahm man in Kauf, dass schulpflichtige Kinder den Unterricht versäumten und entledigte sich eines weiteren Kostenfaktors.

## 4.4 Verordnungen und Gesetze

### 4.4.1 Verordnung 1845 & Landesarmenfond

Die Regelungen und Institutionen, um der Armut strukturierter beizukommen, wurden erst nach und nach geschaffen. Hierfür erließ der Landesfürst eine Verordnung zum Armenwesen, die einzelne vorhergegangene Verfügungen zusammenfasste. Bei der „Überwachung des Wohles“ seiner Untertanen hatte der Landesfürst bemerkt, dass für das Armenwesen „wie für sonstige Wohlthätigkeitsanstalten bisher nur Weniges, den Bedürfnissen des Landes keineswegs Entsprechendes geschehen“<sup>166</sup> sei. Zudem wird das mangelnde Einkommen des Armenfonds bemängelt sowie festgehalten, dass „eine Versorgungsanstalt für alte, presshafte, erwerbsunfähige Arme um so mehr ein dringendes Bedürfnis des Landes“<sup>167</sup> sei. Bei der Versorgung der Ortsarmen, welche der Gemeinden obliegt, macht sich jedoch schnell „der Mangel an Armenhäusern in den Gemeinden“<sup>168</sup> bemerkbar, wodurch „wahrhaft Arme und Erwerbsunfähige, wenn sie keine Verwandte haben oder nicht einzelne Wohltäter finden, der Noth und Hülflosigkeit besonders in Krankheitsfällen blossgestellt sind.“<sup>169</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurden in der Verordnung über das Armenwesen vom 20. Oktober 1845 die einzelnen Weisungen zusammengefasst. Somit bestand diese aus drei Teilen: der Aufstellung der Armenkommission, der Zuweisung von Geldern für eine Armenanstalt und der Verwaltung bzw. Verrechnung der Fondsgelder.

Die Armenkommission war für die „geregeltete Aufsicht“ zuständig und stand unter dem „Vorsitz des jeweiligen Landvogts“. Des Weiteren gehörten zur Kommission der Landesvikar,

---

<sup>165</sup> Fischer, „D'Schwooba-Buaba“, 48.

<sup>166</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>167</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>168</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>169</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.